

Gefangenschaft und Tod des Josef Lefrank in Dachau

Wim Stronkhorst, Amstelveen (Niederlande)

Mitglieder bei Internationale Vereinigung für Postgeschichte

Deutscher Altbrief-Sammlerverein e.V.

Einleitung

Schon in der Nacht des Reichstagbrandes in Berlin, am 27. Februar 1933, haben die Nationalsozialisten mit der Gefangennahme von politischen Gegnern angefangen. Am folgenden Tag (28. Februar 1933), wurde die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ veröffentlicht.

Am 15. März 1933 folgten die Reichstagswahlen, die Hitler eine Koalition beschafften, mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Reichstag verabschiedete, ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit, das „Ermächtigungsgesetz“, mit der vollständigen Überschrift „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, vom 24. März 1933. Dieses Gesetz ermächtigte die deutsche Reichsregierung, selbständig Gesetze zu verabschieden – ohne parlamentarische Behandlung. Gültigkeitsdauer vier Jahre.

Diese Liste mit Daten zeigt die politische Geschwindigkeit, mit der die Nationalsozialistische Partei die Macht übernahm. Am 30. Januar 1937 wurde das Ermächtigungsgesetz wiederum für vier Jahre verabschiedet, bis zum 1. April 1941. Am 30. Januar 1939 wurde das Gesetz erneut bis zum 10. Mai 1943 beschlossen.

Das Konzentrationslager Dachau wurde am 22. März 1933 gegründet auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Februar 1933. Das KZ Dachau existierte bis zum 29. April 1945, dann wurde es von amerikanischen Truppen befreit.

Die Entwicklung

Das Lager wurde gefüllt mit verhafteten deutschen Politikern der parlamentarischen Opposition und anderen Personen, denen im Allgemeinen vorgeworfen wurde, sie würden der Hitlerregierung feindlich gegenüber stehen. Am 26. September 1939 umfasste das Lager 4719 Gefangene. An diesem Datum wurde der Lagerbetrieb eingestellt und die Dachauer Gefangenen wurden in die Lager Buchenwald, Mauthausen und Flossenbürg verteilt. Am 18. Februar 1940 wurde das Lager wieder eröffnet mit 2811 Gefangenen aus den Lagern: Mauthausen, Flossenbürg und Sachsenhausen. Die Zahl der Inhaftierten wuchs danach auf 65.613 am 22. April 1945 an. Davon waren 37.964 Häftlinge ausgelagert in die Aussenkommandos. Dies waren Zwangsarbeitslager, mit einer bestimmten Art von Arbeitseinsatz in einem Betrieb oder in einer Regierungsorganisation. Von den bekannten Aussenkommandos waren 171 für Männer und 16 für Frauen eingerichtet.

Der Empfang von Geld

Der Empfang von Geld war im Lager Dachau für die Gefangenen von Anfang an möglich. Im Jahr 1933 waren pro Monat der Betrag von 30 Reichsmark erlaubt. Die Überweisung von Geld an einen Inhaftierten konnte nur per Postanweisung oder Zahlkarte erfolgen. Das Beifügen von Geldscheinen in Briefen oder Paketen war untersagt. Im Jahr 1936 erscheint eine Bestimmung mit Namen:

„Auszug aus der Lagerordnung“: **Geldsendungen sind gestattet.**

Hier wird die obengenannte, doch gültige, Beschränkung nicht erwähnt. Diese Bestimmung blieb bis am Ende des Krieges.

Einer der Gefangenen im KZ Dachau war der Konditor Josef Lefrank. Die Regierung hatte politische Vorwürfe gegen ihn. Welcher Art die waren, ist nicht bekannt. Es ist sogar möglich, dass ein Bekannter, der ihn nicht mochte, ihn nur eine unerwünschte Aktivität vorgeworfen hat. Lefrank dürfte pro Monat zwei Briefe an Angehörigen schreiben und zwei Briefe empfangen. Auch Geld durfte er empfangen, bis 30 Reichsmark pro Monat, um in der Lagerkantine zusätzliche persönliche Sachen zu kaufen.

Bestimmungen für das Senden von Geld

Im Zeitraum Dezember 1938 bis Juni 1939 wurde auf Briefen der Häftlinge von der Zensur ein grosser rechteckiger Hinweisstempel mit folgendem Inhalt abgeschlagen:

„Geldsendungen (Höhe beliebig) sind nur alle vier Wochen gestattet. Zugelassen sind ausschliesslich Postanweisungen. Dieselben sind so abzusenden, dass sie jeweils am 1. oder 15. jeden Monats im Lager eintreffen. Der mittlere (Haupt-)Abschnitt ist zu adressieren: Name, Vorname, Geb.-Tag, als Wohnort: Dachau 3K, als Strasse: Block und Stube. Der linke (Empfänger-)Abschnitt muss auf der Vorderseite den Betrag und Absender tragen, auf der Rückseite Name, Vorname, Geb.-Tag und Block/Stube des Häftlings. Postanweisungen die obigen Vorschriften nicht entsprechen oder undeutlich beschriftet sind, gehen zurück“.



Die Abbildungen 1a und 1b zeigen einen Brief von Lefrank an seine Schwester Anna Kunz, geb. Lefrank

Dachau 3K, 14 Juni 1942. Meine liebe Schwester Anna!

Heute komme ich dazu einmal ein Lebenszeichen von mir hören zu lassen, wie es mir geht, es geht halt wie es geht im Leben, wenn ich nur gesund dabei bleibe, will ich alles gern und gehorsam folgen. Hoffentlich geht es Dir liebe Schwester u. Deinem lieben Mann soweit noch ordentlich gut, was gibt es bei euch alle neue.

Habt Ihr meine Kleider erhalten, von Karlsruhe und das Geld. Ich wünsche von Herzen alles gute, und sei herzlichst!

Von deinem dankbaren!/Bruder Josef Lefrank

Viele Grüsse an Deinen lieben Mann, und, an Emma

Was macht mein Neffe Major Karl im Felde u. mein Neffe Unteroffizier.

Von der Lagerverwaltung wurden Formulare und Briefumschläge an den Gefangenen ausgegeben, worauf eine Zusammenfassung der Lagerordnung gezeigt wird. Beachten Sie insbesondere die Punkte 1 und 2.

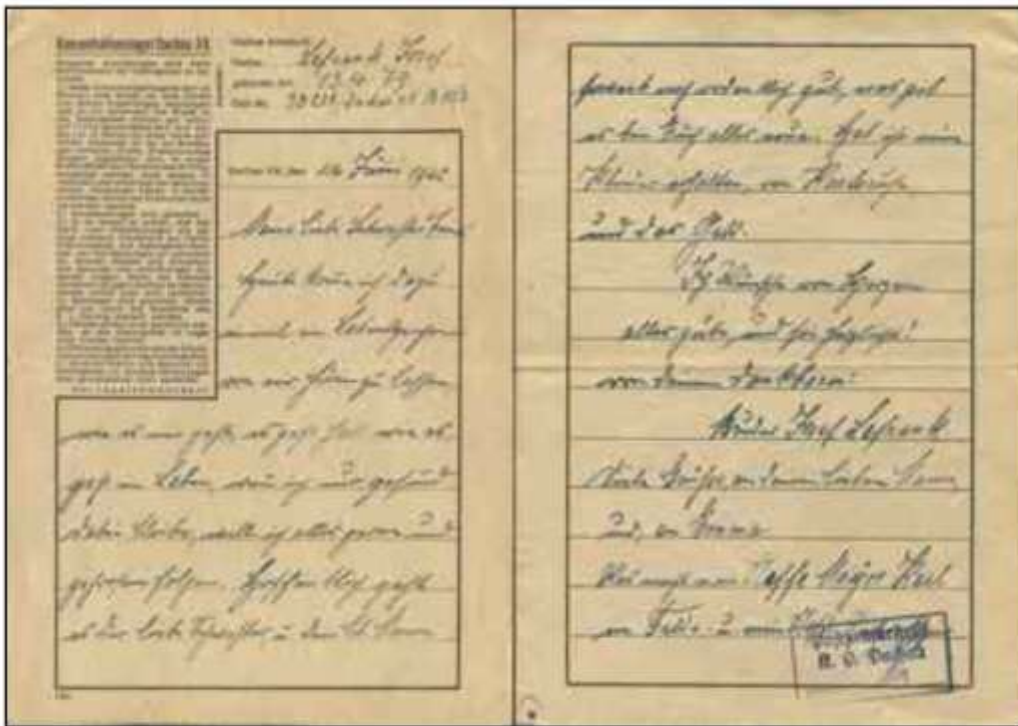


Abb. 1b

Im Hinblick auf den Geldempfang war der Lagerbestimmung, dass die Verwandten unbegrenzt viel Geld, über eine Postanweisung oder eine Zahlkarte, zusenden konnten, aber dass der Gefangene nur 30 Reichsmark pro Monat empfing. Höhere Beträge wurden auf seinen Namen durch die Lagerverwaltung zurückgehalten. Der zur Verfügung stehende Betrag wurde in der Form von Lagergeldscheinen ausgegeben – es war keine Reichswährung.

Verschärfte Haftbedingungen

Falls die Regierung gegen einen Gefangenen große politische Vorwürfe gemacht hatte, wurde er dafür bestraft mit „verschärfte Haftbedingungen“. Dies zeigte sich in unmittelbaren Schikanen:

- Statt zwei Briefe pro Monat: nur ein Brief pro drei Monaten;
- Statt 30 Reichsmark pro Monat: 10 Reichsmark pro drei Monaten (Abbildung 2).

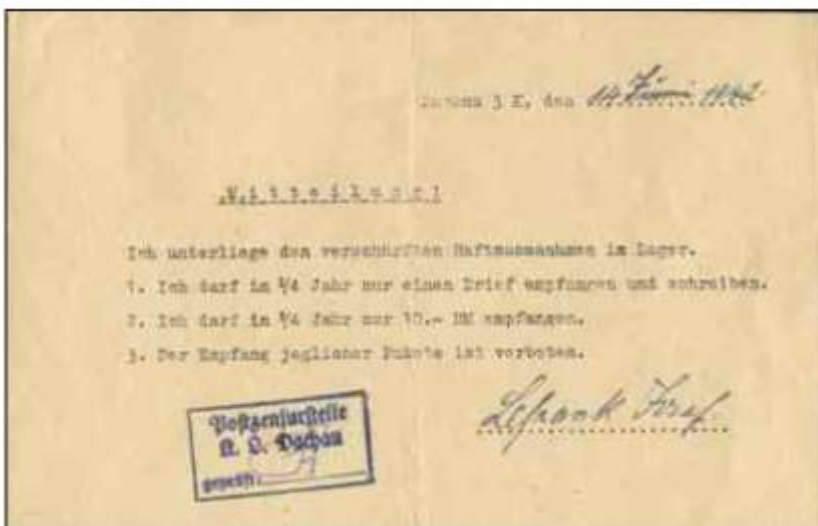


Abb. 2

Dieser, durch die Lagerverwaltung ausgehändigter, Abzug sollte der Gefangene, unterschrieben, zu den Verwandten senden. Der Zensurstempel mit Paraph machte den Abzug ein amtliches Dokument. Die verschärften Haftbedingungen sind eine Erfindung von Heinrich Himmler, Oberster Befehlshaber der SS, und damit auch von allen durch die SS geleiteten KZ-Lagern, gewesen. Das erste Konzentrationslager war das von Dachau.

Am 23. März sandte Himmler darüber einen Brief an seinen Inspektor der KZ-Lager, Eicke. Dieser Brief ist in philatelistischen Händen gekommen (Sammlung Radzuweit), und deshalb findet der Leser hier eine Fotokopie davon (Abbildung 3).

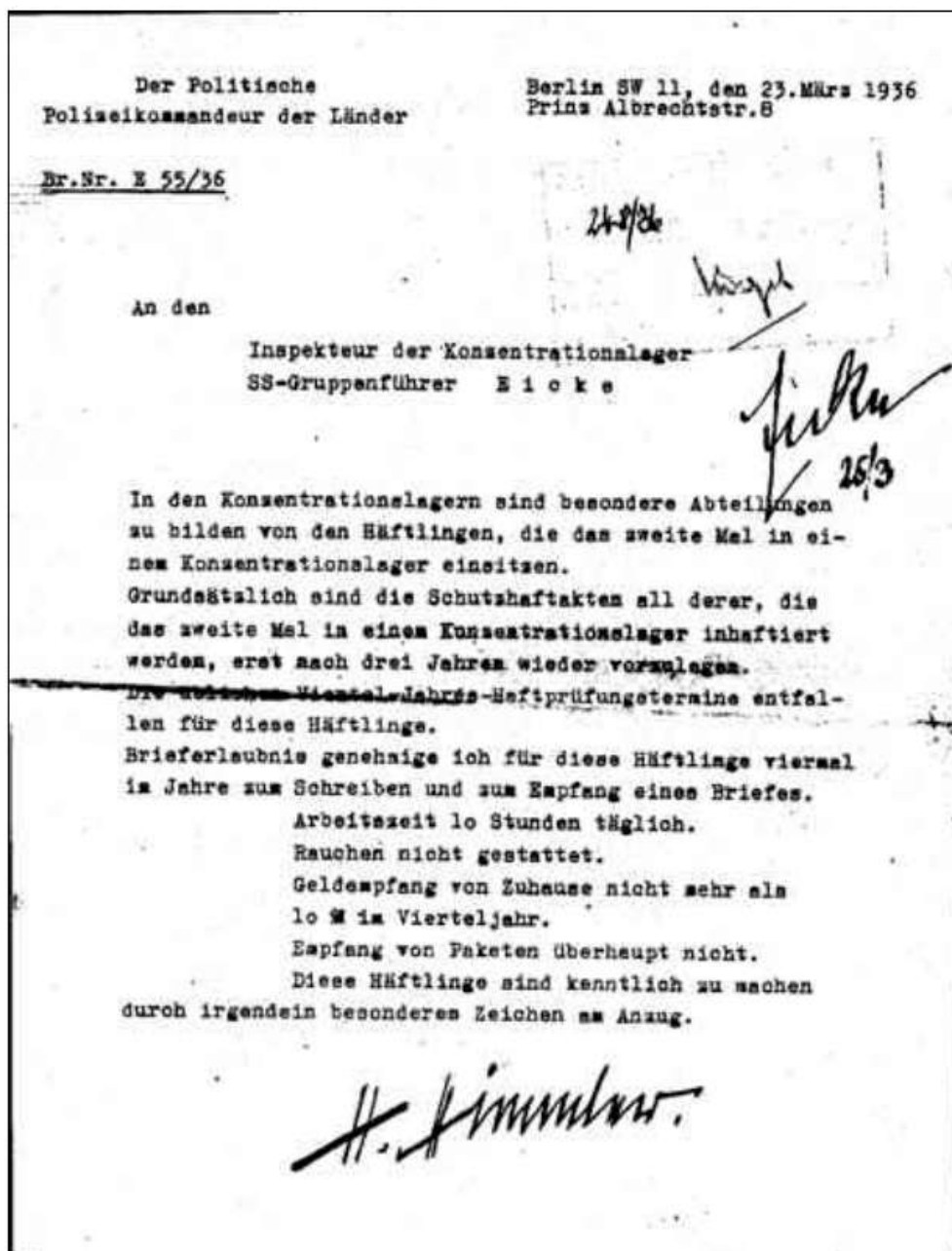


Abb. 3

Die politischen Gefangenen wurden alle drei Monate von der Lagerverwaltung eingeschätzt auf ihrer Anpassungsneigung zum NS-Regime. Wenn sie nach diesem Verfahren entlassen wurden, und darauf aus politischen Gründen wiederum in ein KZ landeten, wurden sie unter „verschärfte Haftbedingungen“ gestellt:

- Periodische Bewertung erst nach drei Jahren;
- Briefbeschränkung;
- Geldbeschränkung.

Bei Josef Lefrank handelte es sich um solch ein Fall.

Die erste Gelegenheit, unter verschärften Haftbedingungen, um einen Brief zu verschicken, war drei Monate später im September. Abbildung 4 ist ein Faltbrief, mit dem Briefftext innenseitig. Die Aussenseite zeigt die gleichen Sätze, wie in den Abbildungen 1a und 1b. Der Briefftext lautet:



Abb. 4

Dachau, 12.9.1942

Liebe Schwester Anna!

Entschuldige vielmals liebe Schwester da ich Dir bis heute noch keine Antwort schreiben konnte, ich habe Deinen Brief vom 14 Juli erhalten u. danke Dir herzlichst dafür; ich bin gesund u. wohl bei der Hand, u. hoffe das gleiche von Euch zu hören. Auch wünsche ich Dir noch nachträglich zu Deinem Namens- u. Geburtstag herzliche Glückwünsche; möge der lb. Gott noch fröhliche gesunde Jahre schenken.

Nun lb. Schwester, wie geht es bei Euch zu Hause. Seit Ihr wohl bei Hand, ich hoffe das beste. Hoffentlich wird der Krieg bald zu Ende gehen, u. wir uns bald Wiedersehen werden, das wäre mein einziger Trost.

Ich habe so oft Heimweh nach Euch. Ich schliesse mit vielen herzlichen Grüßen.

Dein Bruder Josef.

Viele Grüsse an Deinen lb. Mann u. Emma.

Der Tod von Lefrank

Die Schwester Anna empfängt den 5. November 1942 einen persönlichen Brief des Lagerkommandanten Martin Weiss (Abbildung 5).

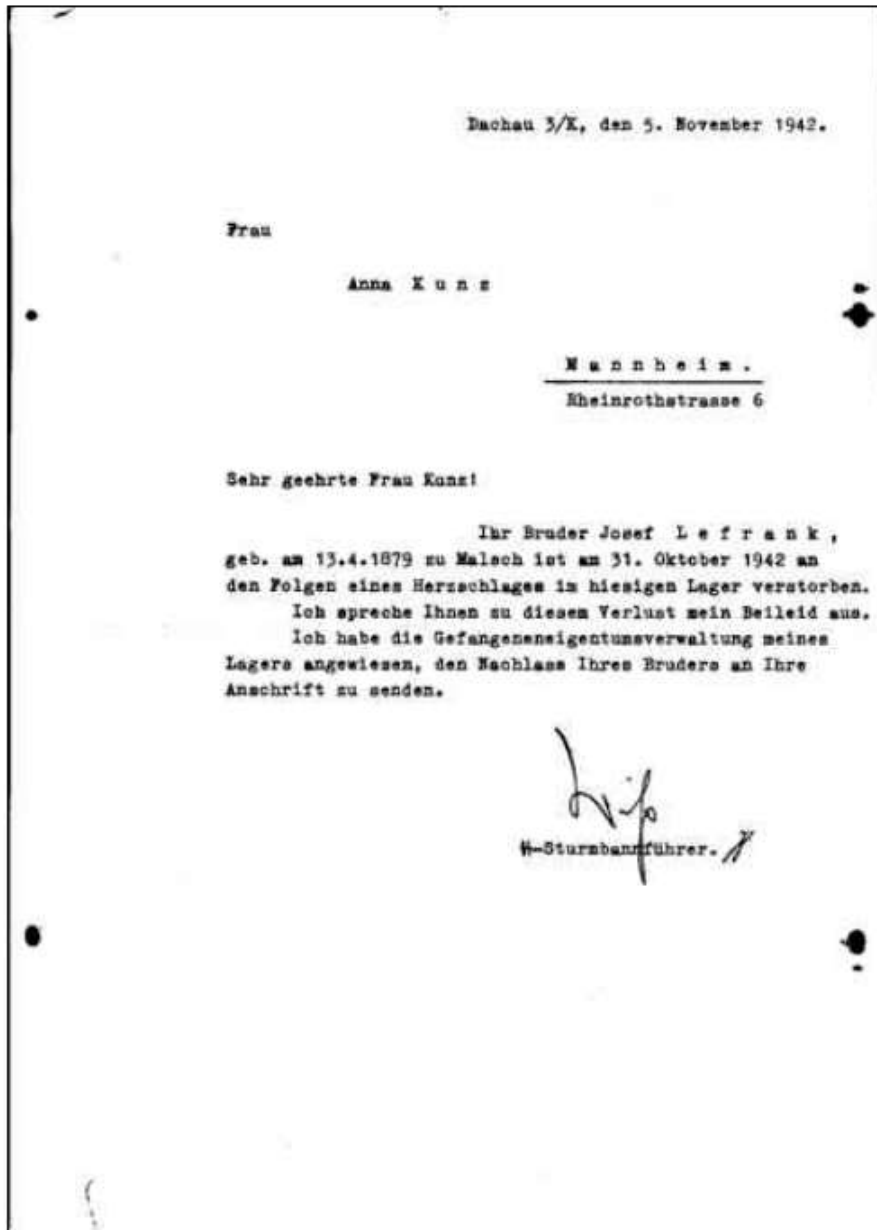


Abb. 5

Parallel sendet auch der Kommandantur-Abteilung II eine Sterbeurkunde (Abbildung 6). Darin wird zugleich mitgeteilt, dass der Körper bereits eingäschert worden ist. Beiliegend geht die amtliche Sterbeurkunde, datiert den 3. November 1942 (Abbildung 7), sowie die amtliche Mitteilung, dass die Urne beigesetzt werden muss in der letzten Residenz des Lefrank, oder auf einem von Schwester Anna anzuzeigenden Friedhof (Abbildung 8). Hier zeigt sich, dass der Lefrank ledig war, und dass seine Schwester mit Familie die nächste Angehörige war.

Ob die genannte Todesursache – Herzschlag – richtig ist, werden wir nie erfahren. Von 1933 bis 1945 sind in Dachau mehr als 41.000 Gefangene ermordet worden. Dafür sind immer ordentlich diese Sterbeurkunden ausgefüllt worden. Im Brief der Abbildung 6 wird das „hiesige Krankenhaus“ erwähnt. Das ist die Dachau-Krankenstation. Es gab dort keine ärztliche Pflege.

Konzentrationslager Dachau
Kommandantur Abt. II

Dachau 3/1, das 5. NOV. 1942.

Frau
Kraus Erika,
M a n n k e i n,
Minimalkstr. 6

Ihr Bruder Josef L e i t n e r, geb. 13.4.79 zu Malsch
ist am 31.10.42 an den Folgen von einem Herzanfall
in hiesigen Krankenhaus verstorben.

Die Leiche wurde am 4.11.42 in städtischen Krematorium in
Dachau eingeäschert.

Gegen die Ausfolgung der Urne bedichten, wenn eine Bescheinigung der örtlichen Friedhofverwaltung beigebracht wird, daß für ordnungsgemäße Beisetzung Sorge getragen ist, keine Bedenken.

Der Totenschein ist mitgeliefert beigelegt.

Der Lagerkommandant HED

N-1
H-Quadrat

Abb. 6

02

Sterbeurkunde

Stabsarzt Stefan H
Nr. 4144/1942

Der Kupitor Josef L e i t n e r
Katholisch

wirbt in Malsch, Pannenzstr. 9

am 31. Oktober 1942 um 22 Uhr 15 Minuten
in Dachau verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 13. April 1879
in Malsch, Kreis Malsch

Der Beichtvater war - nicht - anwesend.

Dachau, am 3. November 1942
Der Standesbeamte

Beh.

VEREIN DER DACHAUER
STANDESBEAMTEN

1942

Abb. 7



Abb. 8



Abb. 9

Die weitere administrative Erledigung

Am 16. November 1942 empfängt die Frau Kunz die Liste mit hinterlassenen Habseligkeiten ihres Bruders (Abbildung 9). Sie wird gebeten, den Empfang zu unterschreiben. Sie schreibt einen nichtdatierten Antwortbrief. Dieser Brief steht uns nicht mehr zur Verfügung, aber sie hat zuvor einen Entwurf davon erstellt, dieser ist erhalten geblieben (Abbildung 10a u. 10b):

Ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn Sie mir etwas näheres über den Tod meines Bruders schreiben würden, ob derselbe schon vorher krank war, da er im dortigen Krankenhaus gestorben u. aus was für Gründen er im dortigen Lager war, da wir bis heute vollkommen im unklaren.

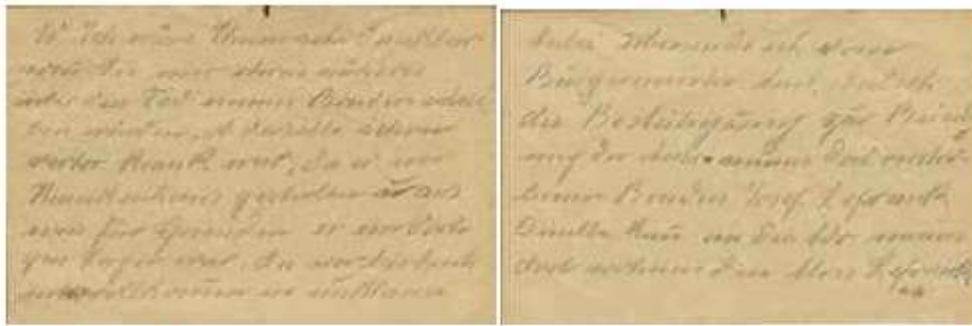


Abb. 10a und 10b

Anbei übersende ich vom Bürgermeisteramt Malsch die Bestätigung zur Beisetzung der Asche meines dort verstorbenen Bruders Josef Lefrank. Dieselbe kann an die Adr. meines dort wohnenden Alois Lefrank.

Auffallend ist die politische Unwissenheit, oder vielleicht die Ohnmacht, in diesem Brieffext. Weiter hat die Frau Kunz selbst Maßnahmen ergriffen, um die Asche ihres Bruders beisetzen zu lassen im Ort Malsch, wo der verstorbene Lefrank zuhause gewesen ist.

Noch einmal Geld

Die Verwaltungsorganisation dieses Horrorlagers war ausgezeichnet in Ordnung. Bestimmungsgemäß (verschärfte Haftbedingungen) hatte Lefrank höchstens 10 Reichsmark in der Tasche. Als nach seinem Tode seine Taschen durchsucht wurden, gab es noch 6,71 Reichsmark. Er hatte bei der Verwaltungskasse noch ein beträchtliches persönliches Guthaben: 142,20 Reichsmark.

Das Taschengeld (Abbildung 11) wird der Frau Kunz überwiesen am 24. November 1942. Das Verwaltungsguthaben (Abbildung 12) kommt am 20. November 1942, nachdem 0,61 Reichsmark abgezogen wurden. Porto für den ihr zugesandten hinterlassenen Habseligkeiten. Beide Beträge sind überwiesen worden durch Postanweisung.



Abb. 11



Abb. 12